Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz

vom 26.09.2018

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI. S 145) folgende Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Teublitz betreibt nachstehendes Gebäude und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann:

<u>Mehrgenerationenhaus</u> (Anschrift: Rötlsteinstraße 35, 93158 Teublitz)

§ 2 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.
- (2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung der Stadt Teublitz in der jeweils gültigen Fassung sowie den ergänzend hier im Einzelfall getroffenen Anordnungen einverstanden.

§ 3 Überlassung und Zweck der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu folgenden Zwecken:
 - a) Treffpunkt für Menschen aller Generationen unabhängig von Konfession, Kultur, Herkunft und Vereinszugehörigkeit;
 - b) Jugendtreff;
 - c) Seniorentreff;
 - förderung der Musik, insbesondere durch die Blaskapelle Teublitz e.V. und der Kommunalen Musikschule Burglengenfeld-Teublitz
 - e) Erwachsenenbildung, insbesondere durch die Volkshochschule im Städtedreieck:
 - f) Angebote im Bereich frühkindliche Bildung, Elterntreff, Kinderkrabbelgruppen usw. durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;

- g) Angebote im Bereich Gesundheit, Bewegung und Gymnastik durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;
- h) Angebote im Bereich Werken und Basteln durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen;
- i) Bildungsmaßnahmen durch private und öffentliche Träger;
- j) Kulturelle Veranstaltungen;
- k) Versammlungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden.
- (2) Ausgeschlossen sind insbesondere Nutzungen von politischen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen; dies gilt nicht bei Nutzungen von im Stadtrat vertretenen Fraktionen und von Gewerkschaften. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die ausschließlich privatwirtschaftliche oder private Zwecke verfolgen.
- (3) Das Mehrgenerationenhaus dient vorrangig der Deckung des örtlichen Bedarfs. Personen oder Personengruppen, die nicht Gemeindeangehörige sind, haben keinen Zulassungsanspruch, können aber zugelassen werden. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige bevorzugt berücksichtigt
- (4) Die Stadt Teublitz nutzt das Mehrgenerationenhaus für eigene Zwecke wie Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen usw.

§ 4 Benutzungsantrag, Genehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses wird von der Stadt Teublitz auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person und grundsätzlich schriftlich zu stellen. Im Antrag ist der Umfang der gewünschten Ausstattungsgegenstände anzugeben. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen.
- (3) Die Genehmigung der Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung voraus. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Regelungen dieser Satzung voraussichtlich nicht eingehalten werden.
- (4) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Einholung notwendiger weiterer Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Anmeldung bei der GEMA usw.) obliegt dem Veranstalter.

§ 5 Nutzung und Verhalten

- (1) Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Jede verantwortliche Person (§ 4 Abs. 2) hat ein betriebsbereites Mobiltelefon während der Veranstaltung mitzuführen.
- (3) Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden dürfen.
- (4) Soweit Brandschutzordnungen Teil A, Teil B oder Teil C erstellt sind, sind die darin enthaltenen Bestimmungen unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten, die sich aus den Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten. Nutzungen werden nur bis 22:00 Uhr zugelassen.
- (2) Sollte ein Benutzer die Einrichtung ganz oder teilweise nicht benötigen, so ist unverzüglich die Stadtverwaltung zu verständigen. In diesem Falle gelten nähere Bestimmungen gemäß der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz.

§ 7 Verantwortung, Haftung

- (1) Alle verantwortlichen Personen (§ 4 Abs. 2) haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung zu überzeugen.
- (2) Die Stadt Teublitz haftet nur für Schäden, die durch ihr zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.
- (3) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Teublitz aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (4) Die Benutzer haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung der öffentlichen Einrichtung einem Dritten oder der Stadt Teublitz zufügen.
- (5) Die Benutzer haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (6) Die Stadt Teublitz darf Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben (Ersatzvornahme auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung GO –).
- (7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung übernimmt die Stadt Teublitz keine Haftung.

(8) Haftungsansprüche müssen gegenüber der Stadtverwaltung Teublitz unverzüglich nach Kenntnis über einen vermeintlich haftungsbegründenden Tatbestand geltend gemacht werden.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt Teublitz durch von ihr beauftragte Personen aus. Beauftragte Personen sind insbesondere:

- die Leitung des Mehrgenerationenhauses;
- Bedienstete der Stadt Teublitz

Beauftragte Personen müssen sich als solche zu erkennen geben und haben, soweit sie keinen Dienstausweis besitzen, Ihren Namen und ihre Dienstbehörde vor Erteilung einer Anordnung anzugeben.

Beauftragte Personen sind berechtigt, Benutzer der Einrichtung, die Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Beauftragte Personen haben das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überprüfen. Im Übrigen gelten für die Durchsetzung von Verwaltungsanordnungen die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 9 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Rauchverbot

Im Mehrgenerationenhaus gilt ein gesetzliches Rauchverbot.

§ 11 Zugangssystem

- (1) Der Zugang zum Mehrgenerationenhaus erfolgt über ein elektronischen Zugangsund Schließsystem mittels Schlüsselkarten. Die Verwaltung der Schlüsselkarten obliegt der Leitung des Mehrgenerationenhauses.
- (2) Für dauerhafte bzw. längerfristige Benutzer werden Schlüsselkarten an die Verantwortlichen gegen Unterschrift ausgegeben. Im sonstigen Veranstaltungsbereich erfolgt eine Ausgabe der Schlüsselkarten nach Prüfung des Einzelfalles.
- (3) Die Schlüsselkarten sind unverzüglich nach Ende der Benutzung, spätestens am nächsten Werktag, wieder zurückzugeben.
- (4) Sämtliche Zu- und Ausgänge müssen jederzeit gut zugänglich sein.

§ 12 Aufsichtspersonal

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets eine verantwortliche Person (§ 4 Abs. 2) anwesend sein.
- (2) Das Aufsichts- und Betreuungspersonal muss sich bei der Stadt Teublitz über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher informieren.

§ 13 Eintrittsgelder, Gebühren des Benutzers

Eintrittsgelder oder Gebühren, die durch den Benutzer der Einrichtung für eine von ihm durchgeführte Veranstaltung erhoben werden, sind ausschließlich durch diesen zu vereinnahmen. Die Stadt Teublitz übernimmt keine entsprechenden Dienstleistungen.

§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit, Getränke

- (1) Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren aller Art sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Teublitz zulässig.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung und den Ausschank alkoholischer Getränke hat der Veranstalter mit den in § 4 Abs. 4 genannten Personen oder Dienststellen abzusprechen.

§ 15 Schadenvermeidung, Sauberhaltung und Reinigung

- (1) Die überlassenen Räume müssen in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Stadt Teublitz gemeldet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden (z.B. Abdecken von Tischen und Böden vor Mal- oder Bastelarbeiten). Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten (z.B. Nägel, Haken, klebrige Befestigungsmittel).
- (3) Die Benutzer haben Abfall aller Art nach der Benutzung der Räume in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht. Die im Übrigen erforderliche Reinigung von Böden, Möbeln und Fenstern übernimmt grundsätzlich die Stadt Teublitz in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten nach einem festgelegten Reinigungsplan.
- (4) Soweit eine weitergehende Reinigung erforderlich ist oder für erforderlich erachtet wird, wird diese grundsätzlich durch die Stadt Teublitz beauftragt. Die Stadt Teublitz kann mit dem Benutzer eine Vereinbarung über eine entsprechende Kostenerstattung abschließen.

(5) Verschmutzungen, die über das nutzungsbedingte Maß hinausgehen oder die entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht durch den Benutzer beseitigt wurden, kann die Stadt Teublitz anstelle des Benutzers beseitigen (Ersatzvornahme auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –) und die hierfür anfallenden Auslagen vom Benutzer verlangen. Für die Beitreibung von Ansprüchen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 16 Benutzungsgebühren

Soweit für die Benutzung Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Stadt Teublitz.

§ 17 Baurechtliche Bestimmungen

- (1) Das Mehrgenerationenhaus ist keine Versammlungsstätte im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Soweit im Einzelfall für Veranstaltungen Vorschriften aus diesen Gesetzen sinngemäß angewendet werden sollen, wird dies gesondert gegenüber dem Benutzer geregelt.
- (2) Es dürfen bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als 200 Besucher bzw. Gäste anwesend sein. Zu Besuchern bzw. Gästen zählen alle anwesenden Personen, welche nicht aktiv an der Durchführung der Veranstaltungen mitwirken und hierfür in einem vorher zu erstellenden Organisationsplan namentlich benannt sind.

§ 18 Ausnahmegenehmigung

Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister kann von der Benutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Benutzung einzuholen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 26.09.2018

Stadt Teublitz

Robert Wutz Zweiter Bürgermeister